VERORDNUNG (EWG) Nr. 2027/69 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1473/69 in bezug auf die für bestimmte Reissorten geforderte Ausbeute bei der Verarbeitung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1473/69 der Kommission vom 24. Juli 1969 zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG in bezug auf neue, in der Gemeinschaft erzeugte Reissorten (3) hat einige Ausbeutebedingungen bei der Verarbeitung von Rohreis geändert.

Die in dieser Verordnung für die Sorte Balilla und die mit dieser Sorte eingestuften Sorten festgesetzte Ausbeute bei der Verarbeitung von 63 v. H. entspricht nicht der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 362/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festlegung der Standardqualitäten für Reis und Bruchreis (4), geändert durch die Verordnung Nr. 867/67/EWG (5), vorgesehenen Ausbeute, und der Interventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 wurde bereits für diese Standardqualität festgesetzt.

Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 1473/69 zu ändern, damit sie der Verordnung Nr. 362/67/EWG entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1473/69 wird die Ziffer „63 v. H." durch die Ziffer „62 v. H." ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 185 vom 29. 7. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 27.
(5) ABl. Nr. 279 vom 18. 11. 1967, S. 8.